

R e c h t s v e r o r d n u n g

der Stadt Löbnitz über die Erhebung von Parkgebühren

- Parkplatzgebührenordnung -

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes i.V.m. den §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 14. Januar 1992 wird vom Stadtrat in der Sitzung vom 23.11.1994 nachfolgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Löbnitz werden, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, sowie bei Großveranstaltungen Parkgebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtige Parkplätze sind gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 2 der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen. Die Höhe der Gebühr und die mögliche Nutzungsdauer muß am Parkscheinautomat ersichtlich sein.
- (3) In das parkgebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen:
 - Marktplatz.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von:

Montag bis Freitag jeweils	von 7.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	von 7.00 bis 13.00 Uhr

Sonn- und Feiertag werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die ersten 2 Parkstunden beträgt pro angefangene halbe Stunde 0,50 DM. Ab der dritten Stunde Parkdauer beträgt die Gebühr pro angefangene Stunde 0,50 DM.
- (2) Die Gebühr ist am Parkscheinautomat zu entrichten.

§ 5 Großveranstaltungen

Für die in Zusammenhang mit Großveranstaltungen eingerichteten Parkplätze beträgt die Gebühr 2,00 DM.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lößnitz, den 23.11.1994

G. Troll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Parkplatzgebührenordnung, die

- der Stadtrat der Stadt Lößnitz am 23.11.1994 beschlossen hat und
- die dem Landratsamt mit Schreiben vom 25.11.1994 angezeigt wurde,

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 48 vom 22.12.94

wird hiermit öffentlich

bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO) wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend gemacht.

Lößnitz, den 24.11.1994

G. Troll
Bürgermeister

(Siegel)